jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/29 1Ob545/95, 1Ob218/97h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1995

Norm

ZPO §411 Aa

Rechtssatz

Wurde rechtskräftig ausgesprochen, daß eine aus dem Grunde des§ 30 Abs 2 Z 5 MRG erhobene Aufkündigung des Bestandverhältnisses zwischen dem Vermieter und der Verlassenschaft nach dem verstorbenen Mieter aus dem Grunde mangelnder Eintrittsberechtigung der Enkelin des Erblassers nicht berechtigt und kündigt der Vermieter mit demselben dem Ergebnis des vorangegangenen Kündigungsstreits entgegenstehenden Vorbringen das Bestandverhältnis zwischen den Streitteilen erneut zu einem nun in Frage kommenden Termin auf, dann stehen die beiden Aufkündigungen in einem derart engen Sachzusammenhang, daß die Bindungswirkung des Urteils im Vorprozeß zu bejahen ist. Gleiches gilt auch für die Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 Z 4 und 6 MRG, wenn sich der kündigende Vermieter zu deren Begründung gleichfalls auf das mangelnde Eintrittsrecht der Enkelin des Erblassers stützt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 545/95
  Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 545/95
  Veröff: SZ 68/103
- 1 Ob 218/97h
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 218/97h
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0057135

Dokumentnummer

JJR_19950529_OGH0002_0010OB00545_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at